

# Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

**Ivana Grgurev, Ph. D., Professorin, Juristische Fakultät, Universität Zagreb**

*ERA, Anwendung des EU-Antidiskriminierungsrechts, Trier,*

*12. bis 14. November 2025*



Funded by  
the European Union

# Überblick über die Präsentation

---

## **1. Einleitung**

**1.1. Rechtliche Grundlagen für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im EU-Recht**

**1.2. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)**

## **2. Das Verhältnis zwischen EU-Recht und UN-BRK**

**3. Besonderheiten des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im EU-Recht**

**2. Der Begriff der Behinderung im EU-Recht**

**3. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen im EU-Recht**

**4. Schlussfolgerung**

# Rechtliche Quellen zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im EU-Recht

---

Behinderung als verbotener Diskriminierungsgrund wurde 1999 durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt → Artikel 19 Absatz 1 AEUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21 und Artikel 26)

UN-Behindertenrechtskonvention

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie 2000/78)

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

# UN-BRK (UN-BRK)

---

- Verabschiedet von der UN-Generalversammlung im Dezember 2006; in Kraft getreten im Mai 2008; weithin anerkannt
- **Ein menschenrechtsbasierter Ansatz zum Konzept der Behinderung**
- **Diskriminierung aufgrund einer Behinderung** – jede Unterscheidung, Ausgrenzung oder Einschränkung aufgrund einer Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung **aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage wie andere** Menschen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder zunichte gemacht wird. Dazu gehören alle Formen der Diskriminierung, einschließlich **der Verweigerung angemessener Vorkehrungen** (Artikel 2).
- **Die erste internationale Rechtsquelle im Bereich des Schutzes der Menschenrechte, die auch regionalen Integrationsorganisationen zur Unterzeichnung offensteht** (Artikel 42).

# Das Verhältnis zwischen EU-Recht und UN-BRK

---

- Aus dem Beschluss 2010/48 folgt, dass die EU das UN-Übereinkommen gebilligt hat. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind somit ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens integraler Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union (*HK Danmark*, Randnummer 30).
- Seit dem 22. Januar 2011 für die EU verbindlich
- „... der Vorrang der von der Europäischen Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte gegenüber den Instrumenten des Sekundärrechts bedeutet, dass diese Instrumente so weit wie möglich in einer Weise ausgelegt werden müssen, die mit diesen Übereinkünften im Einklang steht ...“ (*HK Danmark*, Randnummer 29)
- Nur auf der Grundlage uneingeschränkter und hinreichend präziser Bestimmungen des UN-BRK kann die Gültigkeit von Rechtsakten des EU-Rechts überprüft werden; die Bestimmungen des UN-BRK, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben keine unmittelbare Wirkung im EU-Recht (*Z gegen eine Regierungsbehörde*, Randnummern 85 und 90).

# Besondere Merkmale des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im EU-Recht

---

- Es gibt keine Richtlinie, die sich ausschließlich mit dem Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung befasst; es existiert lediglich die sogenannte Rahmenrichtlinie 2000/78.
- Asymmetrischer Ansatz beim Schutz (die Rahmenrichtlinie garantiert bestimmte Rechte ausschließlich für Menschen mit Behinderungen).
- Aufgrund einer Behinderung verbietet das EU-Recht Diskriminierung nur im Bereich der Beschäftigung und Berufstätigkeit.
- Kritische Prüfung des Vergleichsmaßstabs (*Milkova; VL gegen Szpital Kliniczny*). Möglichkeit des Vergleichs von Menschen mit Behinderungen (*VL gegen Szpital Kliniczny*).

# Das Konzept der Behinderung (I)

---

**Die Rahmenrichtlinie 2000/78 enthält keine Definition**

**Die Definition einer Person mit Behinderung ist in Artikel 1 Absatz 2 des UN-Behindertenrechtsübereinkommens festgelegt:** *Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten **Teilhabe an der Gesellschaft** hindern können.*

**Behinderung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union:** *eine Einschränkung, die insbesondere aus langfristigen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen resultiert, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren die volle und wirksame Teilhabe der betroffenen Person **am Berufsleben** auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen Arbeitnehmern behindern kann.*

# Der Begriff der Behinderung (II) – Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

---

Eine Krankheit stellt keine Behinderung dar (*Chacon Navas*);

Adipositas als Behinderung (*Kaltoft*);

Die Unfähigkeit, auf herkömmliche Weise ein Kind zu bekommen, ist keine Behinderung im Sinne der Rahmenrichtlinie (*Z gegen eine Regierungsbehörde*);

Die Unfähigkeit der betroffenen Person lässt keine eindeutige Prognose hinsichtlich kurzfristiger Fortschritte oder der Tatsache zu, dass diese Unfähigkeit wahrscheinlich erheblich länger andauern wird, bevor sich die Person erholt hat – der Nachweis, dass eine solche Einschränkung der Fähigkeiten langfristig ist (*Daouidi*);

Ausweitung des Schutzes auf berufstätige Eltern von Kindern mit Behinderungen (*Colman; Bervidi*)

# Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 2)

---

Eine weit gefasste Definition angemessener Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention: (materielle und organisatorische Maßnahmen) – „bezeichnet *notwendige und angemessene Änderungen und Anpassungen, **die keine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung darstellen**, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten*“.

# Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in der Rahmenrichtlinie (Artikel 5)

---

*„Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.“*

**Die Richtlinie legt nicht fest, dass die Nichtgewährung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellt.**

# Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

---

Teilzeitarbeit (*HK Danmark*)

Hörgerät für einen Strafvollzugsbeamten (*XX gegen Tartu Vangla*)

Verpflichtung zur Versetzung auf eine andere freie Stelle als Form einer angemessenen Vorkehrung (*XXXX gegen HR Rail SA*)

Das Recht einer Arbeitnehmerin, die selbst keine Behinderung hat, aber ein Kind mit Behinderung betreut, auf angemessene Vorkehrungen – Arbeit in der Frühschicht (*Bervidi*)

Die Aufbewahrungsfrist für Stellen stellt keine angemessene Vorkehrung dar (*Pauni*)

# Schlussfolgerung

---

- Aufgrund einer Behinderung bietet das EU-Recht nur im Bereich der Beschäftigung und des Berufs Schutz vor Diskriminierung (Notwendigkeit, den Schutz auf andere Bereiche des sozialen Lebens auszuweiten).
- Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union beim Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung:
  - Ein besonders ausgeprägtes Konzept der angemessenen Vorkehrungen
  - Erweiterter persönlicher Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie – Arbeitnehmer, die selbst keine Behinderung haben, aber Kinder mit Behinderungen betreuen, sind ebenfalls vor mittelbarer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Bereich der Beschäftigung und des Berufs geschützt

# Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

*Chacon Navas* (C-13/05), 2006

*Coleman* (C-303/06), 2008

---

*HK Danmark* (C- 335/11 und C-337/11), 2013

*Z. gegen eine Regierungsbehörde* (C-363/12), 2014

*Kaltoft* (C-354/13), 2014

*Daouidi* (C-395/15), 2016

*Milkova* (C- 406/15), 2017

*Ruiz Conejero* (C-270/16), 2018

*DW gegen Nobel Plastiques Ibérica SA* (C-397/18), 2019

*VL gegen Szpital Kliniczny* (C-16/19), 2021

*XX gegen Tartu Vangla* (C-795/19), 2021

*XXXX gegen HR Rail SA* (C-485/20), 2022

*Ca Na Negreta* (C-631/22), 2024

*Randstad Empleo* (C-649/22), 2024

*Pauni* (C-5/24), 2025

*Bervidi* (C-38/24), 2025



**[ivana.grgurev@pravo.unizg.hr](mailto:ivana.grgurev@pravo.unizg.hr)**